

Drucksache Nr.

60/2018

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Finanzen und Personal	10	05.09.2018
Verwaltungsausschuss	23	17.09.2018

Federführende Dienststelle	Fachbereich	VerfasserIn / Verfasser der Vorlage	Zeichn.
	I	Rena Oldigs	

Betreff	Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
----------------	---

I. Beschlussvorschlag

Die Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Absatz 1 NKomVG wird in der Fassung der Drucksache Nr. 60.1/2018 beschlossen.

II. Begründung

Nachdem die Neufassung des sog. „Krediterlasses“ vom 13.12.2017 (Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen) im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 5/2018, S. 84, veröffentlicht worden ist, haben die kommunalen Spitzenverbände das zuletzt im Jahre 2011 gemeinsam überarbeitete „Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Absatz 1 Satz 2 NKomVG“ aktualisiert (Rundschreiben NSGB Nr. 073/2018).

Aufgrund des Musters des NSGB sind folgende Änderungen des § 2 – Definition vorgenommen worden:

- Ersetzen des Wortes „Rückzahlung“ durch das Wort „Tilgung“
- Streichung des Wortes „endgültiges“
- Anpassung des Verweises auf die aktuellen Vorschriften

Christoph Hartz
Bürgermeister

Anlagen:

- Drucksache Nr. 60.1: Richtlinie der Gemeinde Ovelgönne für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten
- Anlage 1: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Richtlinie